

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Beseritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-31-ZDFi-2017-100
Federführend:	Status: öffentlich
Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 15.03.2017
	Verfasser: Matthias Müller

Beschluss zur Haushaltssatzung 2017			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Beseritz	Entscheidung

Sachverhalt:

Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Beseritz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Beseritz** beschließt auf ihrer heutigen Sitzung entsprechend § 45 ff der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 die Haushaltssatzung für das Jahr **2017** mit folgendem Ergebnis- und Finanzhaushalt:

1. im Ergebnishaushalt

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 127.600 EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 214.700 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | - 87.100 EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | - 87.100 EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| | die Entnahme aus Rücklagen auf | 0 EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | - 87.100 EUR |

2. im Finanzhaushalt

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 107.900 EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 179.300 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | - 71.400 EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |

d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	71.400 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	71.400 EUR

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 10.700 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen(Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 250 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2015) betrug	689.941,68 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2016) beträgt	613.241,68 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres (2017)	526.141,68 EUR

§ 8 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|------|
| ☐ | Ja |
| ☒ | Nein |

Anlagen:

Haushaltssatzung 2017